

# Resolutionen und Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats

Wirtschafts- und Sozialrat  
Offizielles Protokoll, 2002  
Beilage 1



Vereinte Nationen • New York, 2002

---

Auszug:

## **Resolution 2002/13**

### **Maßnahmen zur Förderung einer wirksamen Kriminalprävention**

*Der Wirtschafts- und Sozialrat,*

*eingedenk* seiner Resolution 1996/16 vom 23. Juli 1996, in der er den Generalsekretär ersuchte, den Einsatz und die Anwendung der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege auch weiterhin zu fördern,

*unter Hinweis* auf die in der Anlage zu seiner Resolution 1997/33 vom 21. Juli 1997 enthaltenen Elemente einer verantwortungsbewussten Kriminalprävention: Regeln und Normen, insbesondere diejenigen, die sich auf die Mitwirkung der Gemeinschaft an der Kriminalprävention beziehen und in den Ziffern 14 bis 23 der Anlage enthalten sind, sowie auf den überarbeiteten Entwurf von Elementen einer verantwortungsbewussten Kriminalprävention, den die Tagung der Sachverständigengruppe für Elemente einer verantwortungsbewussten Kriminalprävention: Bekämpfung traditioneller und neuer Kriminalitätsprobleme, die vom 8. bis 10. September 1999 in Buenos Aires abgehalten wurde, erstellte,

*Kenntnis nehmend* von dem internationalen Kolloquium von Sachverständigen für Kriminalprävention, das von den Regierungen Frankreichs, der Niederlande und Kanadas in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Zentrum für Kriminalprävention in Montreal als Vorbereitungstagung für den Zehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbre-

---

chensverhütung und die Behandlung Straffälliger vom 3. bis 6. Oktober 1999 in Montreal (Kanada) veranstaltet wurde,

*feststellend*, dass der Entwurf von Elementen einer verantwortungsbewussten Kriminalprävention auf der Arbeitstagung über die Mitwirkung der Gemeinschaft an der Kriminalprävention behandelt wurde, die während des vom 10. bis 17. April 2000 in Wien abgehaltenen Zehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger stattfand,

*in Anerkennung der Notwendigkeit*, den Entwurf von Elementen einer verantwortungsbewussten Kriminalprävention zu aktualisieren und fertigzustellen,

*in der Erkenntnis*, dass wissenschaftliche Ansätze Chancen für eine erhebliche Verringerung von Kriminalität und Viktimisierung bieten und dass eine wirksame Kriminalprävention zur Sicherheit der Menschen und ihres Eigentums sowie zur Lebensqualität von Gemeinwesen auf der ganzen Welt beitragen kann,

*unter Kenntnisnahme* der Resolution 56/261 der Generalversammlung vom 31. Januar 2002 mit dem Titel "Aktionspläne zur Umsetzung der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts", insbesondere der die Verbrechensverhütung betreffenden Maßnahmen zur Weiterverfolgung der in den Ziffern 11, 13, 20, 21, 24 und 25 der Wiener Erklärung<sup>1</sup> eingegangenen Verpflichtungen,

*überzeugt* von der Notwendigkeit, hinsichtlich der in der Wiener Erklärung eingegangenen Verpflichtungen ein kooperatives Aktionsprogramm zu fördern,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von der Arbeit der Sachverständigengruppe für Kriminalprävention auf ihrer vom 21. bis 24. Januar 2002 in Vancouver (Kanada) abgehaltenen Tagung sowie von der Arbeit des Generalsekretärs an der Erstellung eines Berichts über die Ergebnisse dieser interregionalen Tagung, der einen überarbeiteten Entwurf von Leitlinien für die Kriminalprävention und Vorschläge für Schwerpunktbereiche internationaler Maßnahmen enthält<sup>2</sup>,

*aner kennend*, dass jeder Mitgliedstaat seine eigenen Regierungsstrukturen und sozialen Merkmale wie auch unterschiedliche Wirtschaftskraft besitzt und dass diese Faktoren den Umfang und die Durchführung seiner Programme zur Kriminalprävention beeinflussen werden,

*sowie aner kennend*, dass sich ändernde Umstände und neue Ansätze auf dem Gebiet der Kriminalprävention die Ausarbeitung neuer und die Anpassung bestehender Leitlinien für die Kriminalprävention erforderlich machen können,

1. *nimmt* die dieser Resolution als Anlage beigefügten Leitlinien für die Kriminalprävention *an*, mit dem Ziel, Elemente einer wirksamen Kriminalprävention bereitzustellen;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Leitlinien gegebenenfalls bei der Ausarbeitung oder Stärkung ihrer Politik auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege heranzuziehen;

3. *ersucht* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und die anderen Fachorganisationen, die interinstitutionelle Koordinierung und Zusammenarbeit auf dem Ge-

---

<sup>1</sup> Resolution 55/59 der Generalversammlung, Anlage.

<sup>2</sup> E/CN.15/2002/4.

---

biet der Kriminalprävention zu stärken, wie in den Leitlinien vorgesehen, und zu diesem Zweck die Leitlinien innerhalb des Systems der Vereinten Nationen weit zu verbreiten;

4. *ersucht* das Zentrum für internationale Verbrechensverhütung des Sekretariats-Büros für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten, den Instituten des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege und anderen maßgeblichen Stellen im System der Vereinten Nationen einen Vorschlag für technische Hilfe auf dem Gebiet der Kriminalprävention auszuarbeiten, im Einklang mit den Leitlinien des Büros für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung;

5. *ersucht* die Mitgliedstaaten, internationale, regionale und nationale Netzwerke für Kriminalprävention zu schaffen oder bestehende zu stärken, mit dem Ziel, wissenschaftlich gestützte Strategien zu entwickeln, bewährte und erfolgversprechende Praktiken auszutauschen, Elemente zu ermitteln, die sich übertragen lassen, und dieses Wissen den Gemeinwesen in der ganzen Welt zur Verfügung zu stellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer vierzehnten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

37. Plenarsitzung  
24. Juli 2002

## **Anlage**

### **Leitlinien für die Kriminalprävention**

#### **I. Einleitung**

1. Es ist klar erwiesen, dass gut geplante Strategien zur Kriminalprävention nicht nur Kriminalität und Viktimisierung verhindern, sondern auch die Sicherheit der Gemeinschaft fördern und zur nachhaltigen Entwicklung der Staaten beitragen. Eine wirksame und verantwortungsbewusste Kriminalprävention verbessert die Lebensqualität aller Bürger. Sie ist von langfristigem Nutzen, weil sie die mit dem formellen Strafjustizsystem zusammenhängenden Kosten sowie andere durch Kriminalität verursachte soziale Kosten reduziert. Kriminalprävention bietet die Möglichkeit eines humaneren und kostenwirksameren Herangehens an Kriminalitätsprobleme. Diese Leitlinien beschreiben die für eine wirksame Kriminalprävention erforderlichen Elemente.

#### **II. Konzeptioneller Bezugsrahmen**

2. Alle staatlichen Ebenen tragen die Verantwortung für die Schaffung, Aufrechterhaltung und Förderung eines Umfelds, in dem die zuständigen staatlichen Institutionen und alle Teile der Zivilgesellschaft, einschließlich des Unternehmenssektors, ihre Rolle bei der Kriminalprävention besser wahrnehmen können.

3. Im Sinne dieser Leitlinien umfasst der Begriff "Kriminalprävention" Strategien und Maßnahmen, die bezwecken, das Risiko der Begehung von Straftaten sowie deren potenziell schädliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Gesellschaft, einschließlich der Kriminalitätsfurcht, zu verringern, indem an ihren vielschichtigen Ursachen angesetzt wird. Die Durchsetzung von Gesetzen, Urteilen und Strafvollzugsmaßnahmen erfüllt zwar

---

auch eine präventive Funktion, ist jedoch nicht Gegenstand dieser Leitlinien, da dieses Thema in anderen Rechtsakten der Vereinten Nationen umfassend behandelt wird<sup>3</sup>.

4. Diese Leitlinien befassen sich mit der Kriminalität und ihren Auswirkungen auf die Opfer und die Gesellschaft und berücksichtigen die zunehmende Internationalisierung krimineller Tätigkeiten.

5. Die Mitwirkung der Gemeinschaft sowie Zusammenarbeit/Partnerschaften bilden wichtige Elemente des hier dargelegten Kriminalpräventionskonzepts. Während der Begriff "Gemeinschaft (Gemeinwesen)" in unterschiedlicher Weise definiert werden kann, bezieht er sich im vorliegenden Zusammenhang im Kern auf die Mitwirkung der Zivilgesellschaft auf lokaler Ebene.

6. Kriminalprävention umfasst ein breites Spektrum von Ansätzen, darunter unter anderem

a) die Förderung des Wohlergehens der Menschen und die Ermutigung zu prosozialem Verhalten durch soziale, wirtschaftliche, Gesundheits- und Bildungsmaßnahmen, unter besonderer Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen, und mit dem Schwerpunkt auf den mit Kriminalität und Viktimisierung zusammenhängenden Risiko- und Schutzfaktoren (Vorbeugung durch soziale Entwicklung oder soziale Kriminalprävention);

b) die Änderung der Bedingungen in den Wohnvierteln, die die Begehung von Straftaten, Viktimisierung und die durch Kriminalität bewirkte Unsicherheit beeinflussen, aufbauend auf den Initiativen, dem Fachwissen und dem Engagement der Mitglieder der Gemeinschaft (kommunale Kriminalprävention);

c) die Kriminalitätsvorbeugung durch Verringerung der Tatgelegenheiten, Erhöhung des Festnahmerisikos und Minimierung des erzielbaren Nutzens, namentlich durch eine entsprechende Umweltgestaltung und durch die Bereitstellung von Hilfe und Informationen für potenzielle und tatsächliche Opfer (situationsbezogene Kriminalprävention);

d) die Rückfallverhütung durch Hilfe bei der sozialen Wiedereingliederung von Straftätern und andere Präventionsmechanismen (Wiedereingliederungsprogramme).

### **III. Grundprinzipien**

#### *Führende Rolle der staatlichen Stellen*

7. Alle staatlichen Ebenen sollen bei der Ausarbeitung wirksamer und humaner Strategien der Kriminalprävention und bei der Schaffung und Erhaltung von institutionellen Rahmenstrukturen für ihre Durchführung und Überprüfung eine Führungsrolle übernehmen.

#### *Sozioökonomische Entwicklung und Inklusion*

8. Kriminalpräventive Gesichtspunkte sollen in alle einschlägigen Sozial- und Wirtschaftspolitiken und -programme integriert werden, namentlich soweit sie sich auf Beschäftigung, Bildung, Gesundheit, Wohnungsbau und Stadtplanung, Armut, gesellschaftliche Marginalisierung und Ausgrenzung beziehen. Besonderes Schwergewicht soll dabei auf gefährdete Gemeinschaften, Familien, Kinder und Jugendliche gelegt werden.

---

<sup>3</sup> Siehe *Compendium of United Nations Standards and Norms in Crime Prevention and Criminal Justice* (United Nations publication, Sales No. E.92.IV.1 und Korrigendum).

---

### *Zusammenarbeit/Partnerschaften*

9. Zusammenarbeit/Partnerschaften sollen einen festen Bestandteil einer wirksamen Kriminalprävention bilden, angesichts des breiten Spektrums der Kriminalitätsursachen und der zu ihrer Behebung erforderlichen Kompetenzen und Verantwortlichkeiten. Dazu gehören ressortübergreifende Partnerschaften sowie Partnerschaften zwischen Behörden, Gemeinwesenorganisationen, nichtstaatlichen Organisationen, Unternehmen und Bürgern.

### *Nachhaltigkeit/Rechenschaftspflicht*

10. Eine Kriminalprävention, die nachhaltig wirksam sein soll, braucht eine angemessene Mittelausstattung, einschließlich Finanzmitteln für Strukturen und Aktivitäten. Die Rechenschaftspflicht für die Finanzierung, Durchführung und Evaluierung und für die Erreichung der geplanten Ergebnisse soll klar geregelt sein.

### *Wissensbasis*

11. Kriminalpräventive Strategien, Politiken, Programme und Maßnahmen sollen auf einer breiten, multidisziplinären Wissensgrundlage über Kriminalitätsprobleme, ihre vielfältigen Ursachen sowie erfolgversprechende und bewährte Praktiken aufbauen.

### *Menschenrechte/Rechtsstaatlichkeit/Kultur der Legalität*

12. Die Rechtsstaatlichkeit und die in den internationalen Übereinkünften, denen die Mitgliedstaaten als Vertragsparteien angehören, anerkannten Menschenrechte müssen bei allen Aspekten der Kriminalprävention geachtet werden. Eine Kultur der Legalität bei der Kriminalprävention soll aktiv gefördert werden.

### *Interdependenz*

13. Nationale Diagnosen und Strategien auf dem Gebiet der Kriminalprävention sollen gegebenenfalls die Verbindungen zwischen lokalen Kriminalitätsproblemen und der internationalen organisierten Kriminalität berücksichtigen.

### *Differenzierung*

14. Die Strategien zur Kriminalprävention sollen gegebenenfalls die unterschiedlichen Bedürfnisse von Männern und Frauen gebührend berücksichtigen und den besonderen Bedürfnissen der schwächeren Mitglieder der Gesellschaft Rechnung tragen.

## IV. Organisation, Methoden und Ansätze

15. Ausgehend von der Erkenntnis, dass jeder Staat eigene Regierungsstrukturen besitzt, beschreibt dieser Abschnitt Instrumente und Methoden, die die Regierungen und alle Teile der Zivilgesellschaft bei der Ausarbeitung von Strategien zur Vorbeugung gegen Kriminalität und zur Verringerung der Viktimisierung berücksichtigen sollen. Grundlage ist dabei die gute fachliche Praxis auf internationaler Ebene.

### *Mitwirkung der Gemeinschaft*

16. In einigen der nachstehend aufgeführten Bereiche tragen die staatlichen Stellen die Hauptverantwortung. Die aktive Mitwirkung der Gemeinschaft und anderer Teile der Zivilgesellschaft ist jedoch ein wesentlicher Bestandteil einer wirksamen Kriminalprävention. Die jeweilige Gemeinschaft soll insbesondere bei der Festlegung der Prioritäten der Kriminalprävention, bei der Umsetzung und Evaluierung und bei den Bemühungen um die Ermittlung einer nachhaltigen Ressourcenbasis eine wichtige Rolle spielen.

---

## **A**

### **Organisation**

#### *Regierungsstrukturen*

17. Die Regierungen sollen die Prävention zu einem ständigen Bestandteil ihrer Strukturen und Programme zur Kontrolle der Kriminalität machen und sicherstellen, dass innerhalb der Regierung klare Zuständigkeiten und Ziele hinsichtlich der Organisation der Kriminalprävention bestehen, indem sie unter anderem

- a) Zentral- oder Koordinierungsstellen schaffen, die mit entsprechenden Fachkenntnissen und Ressourcen ausgestattet sind;
- b) einen Kriminalpräventionsplan mit klaren Prioritäten und Zielvorgaben aufstellen;
- c) Verbindungen zwischen den zuständigen Regierungsstellen oder Ministerien einrichten und für Koordinierung sorgen;
- d) Partnerschaften mit nichtstaatlichen Organisationen, Unternehmen, dem Privatsektor, der Fachwelt und der jeweiligen Gemeinschaft fördern;
- e) die aktive Mitwirkung der Öffentlichkeit an der Kriminalprävention anstreben, indem sie diese über die Handlungsnotwendigkeit und die Handlungsmittel und über ihre mögliche Rolle informieren.

#### *Ausbildung und Kapazitätsaufbau*

18. Die Regierungen sollen den Erwerb von kriminalpräventiven Kompetenzen unterstützen, indem sie

- a) berufliche Weiterbildungsmöglichkeiten für hochrangige Mitarbeiter in den zuständigen Stellen anbieten;
- b) Hochschulen und andere in Betracht kommende Bildungseinrichtungen ermutigen, Grund- und Fortgeschrittenenkurse anzubieten, namentlich auch in Zusammenarbeit mit Fachkräften aus der Praxis;
- c) mit Bildungseinrichtungen und der Fachwelt zusammenarbeiten, um Zertifizierungskriterien und Berufsqualifikationen festzulegen;
- d) die Fähigkeit der Gemeinschaften fördern, ihre Bedürfnisse zu ermitteln und zu decken.

#### *Unterstützung von Partnerschaften*

19. Die Regierungen und alle Teile der Zivilgesellschaft sollen den Grundsatz der Partnerschaft, wo angezeigt, unterstützen, indem sie unter anderem

- a) die Wichtigkeit dieses Grundsatzes und die Komponenten erfolgreicher Partnerschaften besser bekannt machen, einschließlich der Notwendigkeit, dass alle Partner klare und transparente Rollen haben müssen;
- b) die Bildung von Partnerschaften auf unterschiedlichen Ebenen und über verschiedene Sektoren hinweg fördern;
- c) das effiziente Arbeiten von Partnerschaften erleichtern.

---

### *Nachhaltigkeit*

20. Die Regierungen und andere Finanzierungsorgane sollen bestrebt sein, die Nachhaltigkeit von nachweislich wirksamen Programmen und Initiativen auf dem Gebiet der Kriminalprävention sicherzustellen, indem sie unter anderem

- a) die Aufteilung der Finanzmittel prüfen, um ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Kriminalprävention und der Strafjustiz und anderen Systemen herbeizuführen und zu wahren und auf diese Weise der Kriminalität und der Viktimisierung wirksamer vorbeugen zu können;
- b) klare Rechenschaftspflichten für die Finanzierung, Programmierung und Koordinierung von Initiativen auf dem Gebiet der Kriminalprävention festlegen;
- c) die Mitwirkung der Gemeinschaft an der Sicherung der Nachhaltigkeit fördern.

## **B Methoden**

### *Wissensbasis*

21. Gegebenenfalls sollen die Regierungen und/oder die Zivilgesellschaft eine wissenschaftlich unterstützte Kriminalprävention erleichtern, indem sie

- a) die Informationen bereitstellen, die Gemeinschaften zur Bewältigung der Kriminalitätsprobleme benötigen;
- b) die Erzeugung von nützlichem und praktisch anwendbarem Wissen unterstützen, das wissenschaftlich zuverlässig und gültig ist;
- c) die Organisation und Synthese dieses Wissens unterstützen und Lücken in der Wissensbasis ermitteln und beheben;
- d) gegebenenfalls für den Austausch dieses Wissens zwischen Forschern, politischen Entscheidungsträgern, Pädagogen, Praktikern in anderen einschlägigen Bereichen und der breiteren Öffentlichkeit sorgen;
- e) dieses Wissen für die Replikation erfolgreicher Interventionen, für die Ausarbeitung neuer Initiativen und für das vorausschauende Erkennen neuer Kriminalitätsprobleme und der Möglichkeiten zu ihrer Vorbeugung einsetzen;
- f) Datensysteme einrichten, die zu einer kostenwirksameren Verwaltung der Kriminalprävention beitragen, namentlich durch die Durchführung regelmäßiger Erhebungen über Viktimisierung und die Begehung von Straftaten;
- g) den Einsatz dieser Daten fördern, um wiederholte Viktimisierungen, Wiederholungstaten und die Zahl der Gebiete mit hoher Kriminalität zu reduzieren.

### *Planung von Interventionen*

22. Die für die Planung von Interventionen Verantwortlichen sollen einen Prozess fördern, der Folgendes umfasst:

- a) eine systematische Analyse der Kriminalitätsprobleme, ihrer Ursachen, Risikofaktoren und Folgen, insbesondere auf lokaler Ebene;

- 
- b) einen Plan, der sich auf den am besten geeigneten Ansatz stützt und die Interventionen an die spezifischen örtlichen Probleme und an das jeweilige lokale Umfeld anpasst;
  - c) einen Umsetzungsplan, der zu geeigneten Interventionen führt, die effizient, wirksam und nachhaltig sind;
  - d) die Mobilisierung von Einrichtungen, die in der Lage sind, die Ursachen anzugehen;
  - e) Überwachung und Evaluierung.

#### *Evaluierung der Unterstützung*

23. Die Regierungen, andere Finanzierungsorgane und die an der Programmentwicklung und -durchführung beteiligten Stellen sollen

- a) kurz- und langfristige Evaluierungen durchführen, um genau zu ermitteln, was funktioniert, wo und warum;
- b) Kosten-Nutzen-Analysen durchführen;
- c) bewerten, in welchem Umfang Maßnahmen zu einer Verringerung der Kriminalität und der Viktimisierung, der Schwere der begangenen Straftaten und der Kriminalitätsfurcht führen;
- d) die Ergebnisse und die unbeabsichtigten (positiven wie negativen) Folgen der Maßnahmen systematisch bewerten, beispielsweise einen Rückgang der Kriminalitätsraten oder die Stigmatisierung von Einzelpersonen und/oder Gemeinschaften.

### **C** **Ansätze**

24. Dieser Abschnitt befasst sich in größerem Detail mit Ansätzen der sozialen Entwicklung und der situationsbezogenen Kriminalprävention. Er beschreibt außerdem Ansätze, die die Regierungen und die Zivilgesellschaft verfolgen sollen, um der organisierten Kriminalität vorzubeugen.

#### *Soziale Entwicklung*

25. Die Regierungen sollen die Risikofaktoren für Kriminalität und Viktimisierung angehen, indem sie

- a) Schutzfaktoren fördern, und zwar durch umfassende und nicht stigmatisierende Programme für soziale und wirtschaftliche Entwicklung, namentlich in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Wohnung und Beschäftigung;
- b) Aktivitäten fördern, die der Marginalisierung und Ausgrenzung entgegenwirken;
- c) eine positive Konfliktlösung fördern;
- d) Strategien zur Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit einsetzen, um eine Kultur der Legalität und Toleranz zu fördern, bei gleichzeitiger Achtung der kulturellen Identitäten.

---

### *Situationsbezogene Prävention*

26. Die Regierungen und die Zivilgesellschaft sollen, gegebenenfalls unter Einschluss des Unternehmenssektors, die Ausarbeitung von Programmen einer situationsbezogenen Kriminalprävention unterstützen, unter anderem

- a) durch eine bessere Umweltgestaltung;
- b) durch geeignete Überwachungsmethoden, die das Recht auf Privatsphäre beachten;
- c) durch Förderung eines Designs von Konsumgütern, das die Begehung von Straftaten erschwert;
- d) durch verstärkten Schutz potenzieller Zielobjekte, ohne die Qualität der gebauten Umwelt zu mindern oder den freien Zugang zu öffentlichen Räumen einzuschränken;
- e) durch die Durchführung von Strategien zur Verhinderung wiederholter Viktimisierung.

### *Prävention der organisierten Kriminalität*

27. Die Regierungen und die Zivilgesellschaft sollen sich bemühen, die Verbindungen zwischen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und nationalen und lokalen Kriminalitätsproblemen zu analysieren und gegen sie anzugehen, indem sie unter anderem

- a) durch geeignete Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen bestehende und künftige Gelegenheiten für organisierte kriminelle Gruppen verringern, mit Erträgen aus Straftaten an rechtmäßigen Märkten teilzunehmen;
- b) Maßnahmen erarbeiten, um den Missbrauch der von öffentlichen Stellen durchgeführten Ausschreibungsverfahren und der von öffentlichen Stellen für eine Geschäftstätigkeit gewährten Subventionen und Lizenzen durch organisierte kriminelle Gruppen zu verhüten;
- c) gegebenenfalls Strategien zur Kriminalprävention konzipieren mit dem Ziel, gesellschaftliche Randgruppen zu schützen, insbesondere Frauen und Kinder, die für die Tätigkeit organisierter krimineller Gruppen anfällig sind, namentlich für Menschenhandel und die Schleusung von Migranten.

## **V. Internationale Zusammenarbeit**

### *Regeln und Normen*

28. Die Mitgliedstaaten werden gebeten, bei der Förderung internationaler Maßnahmen auf dem Gebiet der Kriminalprävention die grundlegenden internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Verbrechenverhütung, deren Vertragspartei sie sind, zu berücksichtigen, wie das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Resolution 44/25 der Generalversammlung, Anlage), die Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen (Resolution 48/104 der Generalversammlung), die Leitlinien der Vereinten Nationen für die Verhütung der Jugendkriminalität (Riad-Leitlinien) (Resolution 45/112 der Generalversammlung, Anlage), die Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmissbrauch (Resolution 40/34 der Generalversammlung, Anlage), die Leitlinien für Zusammenarbeit und technische Hilfe auf dem Gebiet der Kriminalprävention in Städten (Resolution 1995/9, Anlage) sowie die Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts (Resolution 55/59 der Generalversammlung, Anlage) und das

---

Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle (Resolution 55/25 der Generalversammlung, Anlagen I-III, und Resolution 55/255, Anlage).

#### *Technische Hilfe*

29. Die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen Finanzierungsorganisationen sollen den Entwicklungs- und Transformationsländern, den jeweiligen Gemeinschaften sowie in Betracht kommenden Organisationen finanzielle und technische Hilfe, einschließlich Kapazitätsaufbau und Ausbildung, zur Durchführung wirksamer Strategien zur Kriminalprävention und für sichere Gemeinwesen auf regionaler, nationaler und lokaler Ebene gewähren. In diesem Zusammenhang soll Forschungsarbeiten und Maßnahmen zur Kriminalprävention durch soziale Entwicklung besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

#### *Bildung von Netzwerken*

30. Die Mitgliedstaaten sollen internationale, regionale und nationale Netzwerke für Kriminalprävention schaffen oder bestehende stärken, mit dem Ziel, bewährte und erfolgversprechende Praktiken auszutauschen, Elemente zu ermitteln, die sich übertragen lassen, und dieses Wissen Gemeinschaften in der ganzen Welt zur Verfügung zu stellen.

#### *Verbindungen zwischen grenzüberschreitender und lokaler Kriminalität*

31. Die Mitgliedstaaten sollen bei der Analyse und Bekämpfung der Verbindungen zwischen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und nationalen und lokalen Kriminalitätsproblemen zusammenarbeiten.

#### *Kriminalprävention als Priorität*

32. Das Zentrum für internationale Verbrechensverhütung des Sekretariats-Büros für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung, der Verbund des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege mit den ihm angeschlossenen und assoziierten Instituten und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen der Vereinten Nationen sollen die Kriminalprävention entsprechend diesen Leitlinien zur Priorität machen, einen Koordinierungsmechanismus einrichten und eine Liste von Sachverständigen anlegen, die Bedarfsermittlungen durchführen und technische Beratung leisten können.

#### *Verbreitung*

33. Die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und andere Organisationen sollen zusammenarbeiten, um unter Verwendung von Print- und elektronischen Medien in möglichst vielen Sprachen Informationen über Kriminalprävention zu produzieren.